

Naherholung in geschützten Gebieten

Kathrin Hausmann

Eine sanfte Nutzung zu Erholungszwecken muss nicht im Widerspruch zum Schutzziel stehen.

Ein Nationalpark, 13 Europaschutzgebiete, neun Landschaftsschutzgebiete, 29 Naturschutzgebiete, sechs geschützte Lebensräume, einen geschützten Landschaftsteil, sechs Naturparke und 150 Naturdenkmäler zählt das Burgenland. Alle zusammen bringen es immerhin auf knapp 35 % der Landesfläche. Da ist es nicht weiter verwunderlich, dass diese auch eine wichtige Rolle für die Naherholung und den Tourismus im Burgenland einnehmen.

Spätestens seit Beginn der Corona-Pandemie strömen Menschen vermehrt ins Freie und halten sich häufig auch in den geschützten Gebieten auf. Neben den positiven Folgen dieser Entwicklung, wie etwa einem gesteigerten Interesse an der Natur vor der eigenen Haustür, häuften sich auch die Alarmrufe aus den Schutzgebieten. Hoher Besucherdruck, Müllablagerungen in sensiblen Bereichen, Beunruhigung von Wildtieren und Beeinträchtigung von geschützten Pflanzen.

Rasch drängte sich die Frage auf, wie mit dieser Entwicklung und dem



Schutzgebiet in Siedlungsnähe

erhöhten Besucherdruck in den Schutzgebieten umgegangen werden muss. Hierbei ist es wichtig, die entsprechende Schutzkategorie genauer zu betrachten. Während Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt und ihres Erholungswertes verordnet werden, handelt es sich bei Flächen der Kategorie Naturschutzgebiet und geschützter Lebensraum meist um kleinräumigere Schutzgebiete, welche dem Erhalt von Lebensgemeinschaften seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dienen. Hier lässt sich also bereits aufgrund des Schutzgegenstands eine gewisse Sensibilität der Gebiete gegenüber der Erholungsnutzung ableiten.

Etwa die Hälfte der Naturschutzgebiete des Burgenlandes sind dem Lebensraumtyp Trocken- und Halbtrockenrasen zuzuordnen. Die insektenreichen Wiesen mit ihrer bunten Blütenvielfalt locken besonders viele Besucher an, vor allem in der touristisch gut erschlossenen Region rund um den Neusiedler See. Die zahlreichen Farbtupfer suggerieren eine heile Welt,

denn die bedrohten Pflanzenarten kommen dort oft noch recht zahlreich vor. Fakt ist jedoch, dass die Schutzgebiete und ihre Umgebung oft die letzten Refugien für diese Arten darstellen. Ähnlich verhält es sich mit geschützten Tierarten.

In Naturschutzgebieten muss also dem Erhalt der Arten und Lebensräume höchste Priorität eingeräumt werden, wobei eine sanfte Nutzung zu Erholungszwecken nicht im Widerspruch zum Schutzziel stehen muss. Ein wichtiges Regelwerk für das Verhalten in den Schutzgebieten findet man in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Darüber hinaus müssen Besucherinnen und Besucher sensibilisiert werden, damit Naherholung und Schutzbemühungen gemeinsam funktionieren können. Ein Grundverständnis für die Lebensweise der vorkommenden Arten stellt somit eine wichtige Basis dar, um die Störung von Schutzgütern bestmöglich zu verhindern. In diesem Sinne arbeiten die Mitglieder des Vereins der Burgenländischen Naturschutzorgane an der Bewusstseinsbildung und Aufklärung der Besucherinnen und Besucher, und führen regelmäßige Kontrollgänge in den Naturschutzgebieten durch.

Einige Gebiete im Burgenland, wie etwa der Hackelsberg in Jois oder der Thenauriegel in Breitenbrunn, unterliegen einem besonders hohen Freizeitdruck. Neben SpaziergeherInnen und naturkundlich interessierten Personen, werden die Schutzgebiete auch von Radfahrern, von Drohnenfliegern und sogar von Motocross Fahrern aufgesucht. Dabei kommt es zu einer Schädigung der empfindlichen Flächen und zur Beunruhigung von Tieren.

Rücksichtsvoll verhalten

Um die Qualität der Lebensräume langfristig zu erhalten und die Artenvielfalt zu fördern, ist neben



Links: Stark gefährdete Hummelragwurz (*Ophrys holoserica*), rechts: Streng geschützte Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) beim Sonnenbad



angepassten Pflegeeingriffen auch eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Das bedeutet in erster Linie, auf den Wegen zu bleiben, Hunde an der Leine zu führen, keine Pflanzen zu pflücken oder auszugraben, ausreichend Abstand zu Brutplätzen einzuhalten, keinen Müll zurückzulassen und die Schutzgebietsflächen nicht zu befahren. Unter Einhaltung dieser Verhaltensregeln steht einem Naturerlebnis in den burgenländischen Schutzgebieten nichts im Weg.

Warum so vorsichtig?

Um die Aufklärungsarbeit voranzutreiben und Besucherinnen und Besucher zu sensibilisieren, werden auf diesem Weg noch einige Argumentationsbeispiele mitgegeben.

Immer wieder werden geschützte Pflanzen inner- und außerhalb von Schutzgebieten verbotenerweise ausgegraben. Vor allem Kuhschellen (*Pulsatilla grandis* bzw. *pratensis*) und verschiedene Orchideenarten sind davon betroffen. Wildblumen sind an ihre Wuchsstandorte angepasst, und speziell Orchideen leben zudem in Symbiose mit bestimmten Pilzen. In herkömmlichen Gärten

haben daher die Wildformen keine Überlebenschance.

Freilaufende Hunde stellen ein Problem für gefährdete Tierarten dar. Viele Vogelarten, wie etwa die Heidelerche (*Lullula arborea*), brüten am Boden bzw. in Bodennähe. Krautsäume und ungemähte Wiesenflächen sind für diese Arten von großer Bedeutung. Hunde lieben es, durch hohes Gras zu laufen und im Unterholz zu stöbern, deshalb sollten sie in den Schutzgebieten immer an der Leine geführt werden. Auch Ziesel und andere gefährdete Arten können durch freilaufende Hunde zu Schaden kommen.

Bienenfresser (*Merops apiaster*) brüten in Kolonien in Abbruchkanten von Sandgruben und sind während des Nestbaus und der Jungenaufzucht sehr störungsanfällig. Leider kommt es häufig vor, dass Menschen empfindlich nahe an die Brutplätze herantreten (z.B. Fotografieren). Die Beunruhigung kann dazu führen, dass die Altvögel die Fütterung der Jungen einstellen. Deshalb sollte ein ausreichender Abstand von mindestens 50 m zu den Brutplätzen eingehalten werden.

Auch bei der Pflanzenfotografie muss darauf geachtet werden, die umliegende Vegetation möglichst nicht zu schädigen. Meist finden sich schöne Exemplare unmittelbar neben dem Weg, es ist also nicht notwendig, die Wiesenflächen zu betreten. Generell muss das Wegegebot immer beachtet werden, nur so können störungsfreie Rückzugsräume für Tiere erhalten und Pflanzenbestände vor negativen Einflüssen geschützt werden.

Grünschnitt und Gartenabfälle dürfen in der freien Landschaft und vor allem in Schutzgebieten nicht abgelagert werden. Denn so können Problempflanzen, wie Japanischer Staudenknöterich, Gewöhnlicher Flieder, Kanadische Goldrute oder Kirschlorbeer, in die Schutzgebiete einwandern und heimische Arten verdrängen.

Fotos:
Kathrin Hausmann

Kathrin Hausmann, Bakk. techn. MSc

Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane

kathrin.hausmann@planland.at